

An die
Mitgliedsverbände der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft

www.dstg.de
dstg-bund@t-online.de

23. Juni 2020

Info Nr. 57/2020

**Stellungnahme der DSTG zum Entwurf des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“
Sachverständigen-Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages am 22. Juni 2020**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Montag, den 22. Juni, fand im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eine Sachverständigenanhörung statt, bei der die DSTG durch ihren Bundesvorsitzenden vertreten wurde. Kern der Anhörung war der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, BT-Drs. 19/20058). Der Gesetzentwurf ist als Anlage 1 beigelegt und kann unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/200/1920058.pdf> heruntergeladen werden.

Mit diesem Gesetz sollen die steuerlichen Maßnahmen des am 3. Juni vorgestellten Konjunktur- und Zukunftspakets umgesetzt werden, über dessen Eckpunkte wir mit der DSTG-Info Nr. 52/2020 vom 11. Juni berichtet haben.

Die zweieinhalbstündige Anhörung ist live im Parlamentsfernsehen übertragen worden. Eine Aufzeichnung kann in der Mediathek des Deutschen Bundestages unter <https://dbtg.tv/cvid/7452216> angesehen und heruntergeladen werden.

Die vorab schriftlich abgegebene Stellungnahme der DSTG ist als Anlage 2 beigelegt und unter <https://www.dstg.de/steuerpolitik/> zum Download verfügbar.

Für die Abstimmungen im Deutschen Bundestag und im Bundesrat sind jeweils Sondersitzungen am 29. Juni geplant, um ein Inkrafttreten des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes zum 1. Juli zu ermöglichen.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren befindet sich das Bundesministerium der Finanzen bereits in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder über ein begleitendes BMF-Schreiben zur befristeten Umsatzsteuersenkung. Der Entwurf des BMF-Schreibens ist als Anlage 3 beigelegt.

Ergänzend fügen wir als Anlagen 4 und 5 die Entwürfe der neuen Anleitungen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung und zur Umsatzsteuererklärung 2020 bei.

Sie enthalten unter anderem Lösungen zur Erfassung der Umsätze, die den abgesenkten Steuersätzen ab dem 1. Juli unterliegen. Im Voranmeldungsverfahren beispielsweise sollen diese als „Steuerpflichtige Umsätze zu anderen Steuersätzen“ in Zeile 28 erfasst werden (Kennziffern 35 und 36).

Mit besten kollegialen Grüßen



Rafael Zender
Bundesgeschäftsführer